

(Abgeordneter Winkler.)

- (A) den allergrößten Unmut hervorrufen. Mir liegt hier ein Fall aus dem Bezirk Zittau vor. Auf der einen Seite schreibt das Kriegsfürsorgeamt des Stadtrats zu Zittau an eine Arbeiterfrau, daß die Bedürftigkeit nicht anerkannt werde und daß infolgedessen auch die Unterstützung nicht gewährt werde, während man einer Landwirtsfrau die Unterstützung nicht versagt. Wir werden dafür sorgen müssen, daß gerecht und gleichermaßen verfahren wird. Wenn man wenigstens von Seiten der Staatsregierung dafür sorgen wollte, daß die Bedürftigkeit nur nach der Richtung hin angezweifelt würde, daß man mindestens noch die Reichsunterstützung zahlte! Aber wir sehen, daß man rücksichtslos auch die Reichsunterstützung entzieht. Wir verlangen, daß die Bezirksverbände und die Kommunalverbände, die diese Unkosten auch zu einem großen Teile bewilligt erhalten, nach gerechteren Grundsätzen vorgehen, daß sie die Bedürftigkeitsfrage nicht mehr in dieser rigorosen Weise auslegen, daß die Königliche Staatsregierung den Verbänden anheimgibt, die Bedürftigkeitsfrage nur so in Anwendung zu bringen, daß ein auskömmliches Einkommen auch den Kriegerfrauen gewährleistet werden muß. Man soll nicht sagen, wenn jemand 130 M. oder, wie es in Werda-Crimmitschau geschehen ist, 20 M. in der Woche verdient, dann sei eine Unterstützung nicht mehr notwendig.

(B) (Bravo! links.)

Präsident: Diese Frage gehört eigentlich nicht zum heutigen Gegenstand unserer Beratung.

Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen:

nach der Vorlage die Ausgabe in Tit. 2 des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919 als Zuschüsse zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege an die Bezirksverbände und die Gemeinden mit 20 250 000 M. zu bewilligen?

Einstimmig.

Punkt 7 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation B über das königliche Dekret Nr. 8, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenstock in den Jahren 1915 und 1916 betreffend. (Drucksache Nr. 232.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Kentsch.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

II. R. (2. Abonnement.)

Berichterstatter Abgeordneter Kentsch: Meine Herren! Die im königlichen Dekret Nr. 8 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenstock in den Jahren 1915 und 1916 zerfallen wie gewöhnlich in solche beim Domänengute und in solche beim Staatsgute, das nicht zum Domänengute gehört. Bei ersteren sind 50, bei letzteren nur 47 Veränderungen zu verzeichnen. Dieselben sind zum größten Teil so unerheblicher Natur, daß keinerlei allgemeines Interesse und kein Grund vorliegt, dieselben zu erwähnen. Es handelt sich manchmal nur um einige Quadratmeter Veränderungen. Aus den dem Dekret beigefügten Tabellen geht hervor, daß grundsätzlich an der Verbesserung der Grundstücke und deren Grenzen festgehalten und zugleich eine Vermehrung der forstwirtschaftlichen Flächen soviel als möglich erstrebt wird, was nur gebilligt werden kann.

Der Bestand des gesamten Domänenstocks beträgt am Jahresschluß 1916 2 739 011 M. 67 Pf. und hat sich gegen die Vorperiode nur unwesentlich erhöht.

Domänengrundstücke sind zusammen 1 ha 9,61 a für 66 868 M. 91 Pf. und Forstgrundstücke 22 ha 17,17 a für 260 437 M. 61 Pf. verkauft worden. Dagegen wurden 1 ha 14,7 a Grundstücke zum Domänengut erworben und dafür, wie auch für Neubauten und Verbesserungen 43 948 M. 97 Pf. verausgabt, während 12 ha 28,27 a Forstgrundstücke erworben und 105 800 M. 38 Pf. dafür ausgegeben wurden.

Die beabsichtigte Herstellung einer Stammgleisanlage auf dem zum Kammergut Ostra gehörigen Gelände veranlaßte die Deputation, die Regierung um nähere Auskunft darüber und um Vorlegung eines Lageplanes zu bitten, worauf folgendes Schreiben des königlichen Finanzministeriums vom 24. April bei der Deputation einging:

„Unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die Sitzung der Finanzdeputation B vom 23. April 1918 beehrt sich das Finanzministerium zu dem Anhang des königlichen Dekrets Nr. 8, Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenstock in den Jahren 1915 und 1916 betreffend, folgendes erläuternd zu bemerken:

Das zum Kammergut Ostra gehörige Gelände zwischen Hamburger und Bremer Straße in Dresden-Friedrichstadt eignet sich wegen der Nähe des königlichen Albert-Hafens und des Güterbahnhofs Dresden-Friedrichstadt besonders zur Vermietung oder Veräußerung für gewerbliche Betriebe mit Gleisanschluß.

Die im Anhang des Dekrets Nr. 8 erwähnte Stammgleisanlage soll dazu dienen, die Herstellung von Zweigggleisanschlüssen für dieses Gelände und nach Befinden auch eines Teils des zum Kammergut Ostra gehörigen Geländes nördlich der Bremer Straße und westlich der Friedhöfe zu ermöglichen.

Wie sich aus dem Anhang zum königlichen Dekret Nr. 8 ergibt, war die ursprünglich für die Jahre 1914